

Regionale Arbeitsgemeinschaft Westfalen der EAK
(Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Kriegsdienstverweigerung und Frieden)
Vors.: Johannes Weissinger

Evangelische Kirche von Westfalen
z.H. Carmen Damerow
Bielefeld

17. Juni 2019

Betr.: Hauptvorlage Landessynode 2019

Kriegsdienstverweigerung als Fluchtursache und Asylgrund

An der Diskussion über das Papier „Ich bin fremd gewesen und ihr habt mich aufgenommen“ beteiligen wir uns als EAK Westfalen mit der folgenden Stellungnahme. Wir nehmen Bezug auf das Kapitel 4.2 „Kirchenasyl gewähren – Recht auf Asyl stärken – sichere Passagen gewährleisten“ (S.48ff).

In der öffentlichen Debatte wird oft von den Flüchtlingen als Wirtschaftsflüchtlingen geredet, selten wird thematisiert, dass sie in großer Zahl vor einer drohenden Rekrutierung geflohen sind. Die Wahrnehmung der Flüchtlinge als Fahnenflüchtige wird nicht zuletzt dadurch erschwert, dass seit der Aussetzung der Wehrpflicht in unserem Land das Thema Kriegsdienstverweigerung als Gewissensfrage und Menschenrecht in unserer Kirche und Gesellschaft – zu Unrecht - weitgehend aus dem Bewusstsein verschwunden ist.

Aus der persönlichen Begegnung mit geflohenen Kriegsdienstverweigerern aus Syrien, Afghanistan und anderen Ländern wissen wir, welche Hindernisse ihrer Rückkehr in ihr Heimatland auch nach einer Änderung der dortigen politischen Lage entgegenstehen:

„9. Allgemein lässt sich feststellen, dass über Militärgesetze oder Erlasse und Bestimmungen der Regierungen oder des Militärs gerade in Kriegs- oder Spannungszeiten alle zum Dienst verpflichteten Bürger bei unterschiedlichsten Gelegenheiten ihren Militärstatus nachweisen müssen. Das kann ganz allgemein durch die Pflicht zum Mitführen eines Militärausweises erfolgen, aber auch im Rahmen einer Beantragung von Ausweispapieren, Eröffnung von Bankkonten, Immatrikulation, Antritt von Arbeitsstellen und dergleichen. Für kein anderes Strafdelikt werden solch umfangreiche Kontrollmaßnahmen installiert.

10. Personen, die sich dem Militärdienst entziehen, verweigern oder desertieren und denen das Recht zur Verweigerung verwehrt wird, sehen sich so weitreichenden administrativen Maßnahmen gegenüber, die sie aus der Gesellschaft ausgrenzen, sie wesentlicher bürgerlicher Rechte und Menschenrechte berauben und sie faktisch in einen illegalen Status zwingen.“

(Stellungnahme von Connection e.V. zur Resolution 20/2 des UN-Menschenrechtsrates zu „Conscientious objection to military service“, Offenbach, 10. Februar 2017)

Die Verpflichtung, geflohenen Kriegsdienstverweigerern, Fahnenflüchtigen und Deserteuren, wenn nötig, Kirchenasyl zu gewähren, ergibt sich auch aus der

ökumenischen Verbundenheit unserer Kirche, die zum Kern unseres Kircheseins gehört.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Beschluss des Zentralausschusses des Ökumenischen Rates, den dieser vor zehn Jahren, auf seiner Tagung vom 26. August – 2. September 2009 in Genf, gefasst hat:

„Der Zentralausschuss ... bestätigt die bestehende grundsätzliche Haltung des ÖRK und bekräftigt seine Unterstützung für das Menschenrecht auf Kriegsdienstverweigerung aus religiösen, moralischen oder ethischen Gründen in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948) und anderen völkerrechtlichen Urkunden, da die Kirchen die Pflicht haben, diejenigen zu unterstützen, die sich weigern, an der Ausübung von Gewalt teilzunehmen.“

(https://www.oikoumene.org/de/resources/documents/central-committee/2009/report-on-public-issues/minute-on-the-right-of-conscientious-objection-to-military-service?set_language=de, aufgerufen am 14.6.2019)